

MKGE 8 Nr. 50

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_8_Nr_50

FR: ATMC 8 n° 50

IT: STMC 8 n. 50

Volltext

Nr. 50 122 ist auch die Voraussetzung des > gemeinsam, ferner- im Gegensatz zu Art. 45 MStG (Betätigung aufrichtiger Reue) -, dass das Motiv des gegenläufigen Verhaltens des Täters nicht bewertet wird, sondern die strafrechtliche Privilegierung ihren Grund weJ?-igstens vor- wiegend im V ermeiden de l~ äusse l-n Auswirkungen der deliktischen Tä- tigkeit hat (vgl. Hafer, Allg. Teil, 2. A., S. 211). Art. 81 Ziff. 4 trägt dem Umstand Rechnung (und ist deshalb neben Art. 19bis Abs. 2 nicht überflüssig), dass eine Dienstverweigerung bzw. -versäumnis nicht erst vollendet ist na eh Ablauf de r ganzen (wenn au eh vielleicht nur eintägigen) Dienstperiode, sondern bereits mit dem Nicht- antreten im befohlenen Zeitpunkt (MKGE 5 Nr. 54). Dienstverweigerung und -versäumnis fielen daher unter Art. 19bis Abs. 2 als Gegenstände tä- tiger Reue weg, weil mit. späterem Einrücken weder zum Nichteintritt des Erfolgs beigetragen, noch der Eintritt des Erfolgs verhindert werden konnte. Art. 19bis Abs. 2 findet nämlich bloss Anwendung bei Nichtein- tritt des tatbestandsmässigen Erfolgs (MKGE 5 Nr. 4~7), der hei Art. 81 MStG im Nichtantreten als Ausdruck des Nichtgehorens besteht (MKGE 5 N r. 54); keine Bedeutung besässe für Art. 19bis Abs. 2, dass das Delikt von Art. 81 als Dauerdelikt gilt (MKGE 7 Nr. 40, 5 Nr. 5, 4 Nr. 74), nämlich für die Dauer dieser gesamten Dienstleistung. Wenn Art. 81 Ziff. 4 die tätige Reue zu bereits vollendetem Delikt unter der weitgehenden Rechtsfolge der Strafmilderung nach freiem Er- messen ermöglicht, handelt es sich also bereits um eine sehr bedeutende Ausnahme von der sonstigen Ordnung der tätigen Reue. Ob dabei der Charakter des Dauerdelikts vom Gesetzgeber miterwogen worden sein konnte, ist aus den publizierten Materialien nicht ersichtlich, spräche aber zutreffendenfalls wiederum für die engere Auslegung von Art. 81 Ziff. 4 .. Diese muss vor allem aus zwei Gründen als die richtigere bezeichnet wer- den: Erstens wahrt - wie gezeigt - n ur eine Auslegung noch einiger .. massen das System, welche tätige Reue mit der starken Milderung bloss annimmt, wenn der (zwar nicht tatbestandsmässige) Erfolg des Nicht- bestehens einer bestimmten Dienstleistung wenigstens teilweise nicht ein- tritt. Zweitens können andere Reuebekundungen in sinnvoller Abstufung der Rechtsfolgen berücksichtigt werden, zunächst als Milderungsgrund der Betätigung aufrichtiger Reue (Art. 45, zweitletzter Fali, MStG) und letztlich - wegen der weitgespannten Strafrahmen no eh immer wirkungs- voll - als Strafminderungsgrund innerhalb Art. 44 MStG. Im letzteren Sinne hat die V orinstanz den Sinneswandel des Beschwerdeführers aus- drücklich berücksichtigt. b) Überdies sei festgestellt, dass im konkreten Falle Art. 81 Ziff. 4 selbst dann nicht zuträfe, wenn zumutbare Bemühungen um ein Auf- gebot zu einem N achholdienst noch darunter fielen. Entgegen d er Be- hauptung der Beschwerdeschrift kannte der Beschwerdeführer durchaus

123 Nr. 50 eine > Instanz als den Gerichtsschreier, nämlich den Kreiskom- mandanten, mit dem er hereits einen doppelten Briefwechsel hinsicht- lich der Rekrutierung geführt hatte. In der Erklärung zu den Akten hat er denn auch am 26. August 1969 u.a. unterschrieben: >

Dies, sicher aber nicht weniger, wäre allenfalls der Inhalt einer zumutbaren Bemühung gewesen. Mindestens einen Zwischenerfolg ernsthafter Anstrengungen hätte der Beschwerdeführer nach den verfügbaren zwei Monaten ausweisen können, und sein Verteidiger wäre in der Lage gewesen, entsprechende Beweismittel noch eh ins Verfahren einzuführen (vgl. Art. 126 Abs. 4, 130 Abs. 2, 136, 142 Abs. 1, 154 Abs. 1 MStGO). Das hat er gemäss Protokoll der Hauptverhandlung nicht versucht; offensichtlich mit Grund, da er noch in der Beschwerdeschrift hloss vorbringt, die Erklärung an Ort und Stelle der Militärjustiz hätte vollauf genügen müssen. Die Verteidigerinstanz hat daher ohne Willkür das Fehlen ausreichender Bemühungen festgestellt. Die Verteidigerinstanz hat unter diesen Voraussetzungen mit Recht nur eine Strafminderung im Rahmen von Art. 44 MStG vorgenommen. 4.- a) Unter Berufung auf Art. 188 Ziff. 5-7 MStGO beanstandet die Beschwerde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers. Es ist indessen keine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zu sehen (Art. 188 Ziff. 5 MStGO). Auch ist die Verteidigung nicht beschränkt worden (a. a. O. Ziff. 6). Die Entschädigung des Verteidigers bildet nicht Gegenstand des Strafurteils und gehört deshalb auch nicht in die Entscheidungsgründe (a. a. O. Ziff. 7). Der amtliche Verteidiger wird vom Grossrichter ernannt, wenn der Angeklagte keinen privaten Verteidiger gewählt hat (Art. 126 Abs. 2 MStGO). Seine Entschädigung geht stets zu Lasten der Gerichtskasse (Art. 8 der Verordnung über das Rechnungswesen der Militärjustiz vom 29. 5. 51). Sie wird (nach derselben Bestimmung) vom Grossrichter festgesetzt, ist also nicht Bestandteil des Urteilspruchs. Gegen Amtshandlungen des Grossrichters ist grundsätzlich keine Beschwerde möglich (Art. 186 MStGO). Wenn allerdings seine Amtshandlung als prozessleitende Verfügung einen Einfluss auf das zum Urteil führende Verfahren ausübt, kann u. U. gegen das Urteil Kassationsbeschwerde geführt werden. Für Verfügungen hinsichtlich der Verteidigung kommen je nach Sachverhalt die Beschwerdegründe von Art. 188 Ziff. 4-6 in Frage. Ein solcher Einfluss ist indessen bei der Entschädigungsfestsetzung nicht denkbar, weshalb diesbezüglich eine Kassationsbeschwerde unzulässig ist. Wenn auf die Kassationsbeschwerde in diesem Punkt nicht eingetreten werden kann, so ist immerhin festzustellen, dass sich die zugesprochene Entschädigung im Rahmen des üblichen hält. Der Officialverteidi-

Nr. 50 124 ger hat Anspruch auf die Kompetenzen seines Grades (Art. 8 Abs. 1 der zit. VO). Dazu kommt eine Entschädigung für vordienstliche Bemühungen (Art. 8 Abs. 3 der zit. VO), wobei sich die Höhe richtigerweise ungefähr an Soldansätze für die aufgewandten Tage zu halten hat, wie das auch beim sogenannten Mühewalt der Justizoffiziere der Fall ist (Art. 6 Abs. 2 der zit. VO). Der nicht militärdienstpflichtige amtliche Verteidiger erhält eine > Entschädigung (Art. 8 Abs. 2 der zit. VO), was sich sinnvollerweise nicht nur auf den Gegenstand der Entschädigung, sondern auch auf ihre Höhe beziehen muss, ferner nicht nur auf die Entschädigung für die Hauptverhandlung, sondern auch für die Vorbereitung. Es fehlt ein Grund, den dienstpflichtigen amtlichen Verteidiger schlechter zu stellen als den nicht dienstpflichtigen. Ein Unterschied besteht nur darin, dass einzig die rechtskundigen Offiziere der betreffenden Division (oder weiterer Truppenkörper, für welche das Gericht zuständig ist: Haefliger, N. 5 zu Art. 126 MStGO) verpflichtet sind, die amtliche Verteidigung zu übernehmen. Jede andere Person kann die Ernennung ablehnen, wenn sie sich z. B. mit der üblichen Entschädigung nicht begnügen will. b) Die Beschwerdeschrift macht geltend, auch in Militärstrafsachen müsse das Recht auf freie Anwaltswahl gewährleistet sein, ferner werde >. In Militärstrafsachen ist das Recht auf freie Anwaltswahl durchaus gewährleistet (vgl. Art. 126 Abs. 1/2 MStGO). Kein Recht auf freie Wahl besteht dann allerdings, wenn der Grossrichter einen amtlichen Verteidiger auf Kosten des

Bundes bezeichnen muss, weil der Angeklagte von seinem Recht auf freie Anwaltswahl keinen Gebrauch gemacht hat. Das gilt auch, wenn er dazu aus finanziellen Gründen nicht in der Lage war. Denn 'venn in der Beschwerdeschrift auf Art. 4 der Bundesverfassung verwiesen und d ami t begründet wird, die zitierte V erordnung sei ver- fassungswidrig, muss betont werden, dass das Bundesgericht aus Art. 4 BV zwar ein Recht d er mittellosen Prozesspartei u. a. auf unentgeltlichen Rechtsbeistand ableitet (BGE 91 I 162, 89 I 2 und 161, 85 I 3, 78 I 2 und 195), doch entschieden hat, daraus folge kein Anspruch auffreie Anwalts- wahl; es sei auch nicht willkürlich, einem Gesuch auf Einsetzung eines bestimmten Anwalts nicht zu entsprechen (BGE 67 I 4). Das Bundes- gericht liess einzig offen, wie es sich verhielte, > In BGE 60 I 15 ff. führte es aus, der l(anton, der d en unentgeltlichen Rechtsbei-

125 Nr. 50, 51 stand zur Erfüllung d er staatlichen Aufgabe d er V erbeiständung U nbe- mittelster bestelle und damit ein öffentlichrechtliches Dienstleistungsver- hältnis zwischen Staat und Anwalt begründe, dürfe den l(reis der Armen- anwälte auf die innerkantonalen Anwälte beschränken, u. a. weil n ur bei diesen genügende Kenntnis d er V erhältnisse vorausgesetzt werden könne. Somit ist die Behauptung unbegründet, die Bundesverfassung gebiete freie Anwaltswahl auch noch, wenn der Angeklagte keinen privaten V er- teidiger gewählt hat und ihm nun ein amtlicher Verteidiger beigegeben werden muss. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Bestellung eines amt- lichen V erteidigers ausserhalb des Kreises der ordentlichen amtlichen V erteidiger. E in V orbehalt wäre höchstens anzubringen, wenn di e or- dentlichen amtlichen V erteidiger vor den Divisionsgerichten (d. h. die rechtskundigen Offiziere in der Liste im Dienstbefehl) nicht imstande wären, Dienstverweigerer aus Gewissensgründen sachgemäss zu verteidi- gen. Dafür bietet die Erfahrung keine Anhaltspunkte. Die ordentlichen amtlichen V erteidiger sin d J uristen, welche das militärgerichtliche V er- fahren besonders gu t kennen und von Berufs wegen imstande sind, fremde Interessen wirksam zu vertreten, also auch, wenn sie sich persönlich mit dem Standpunkt des V erteidigten nicht zu identifizieren vermöchten. Aus diesen Gründen ist die Behauptung unrichtig, es müsse die amtliche V erteidigung von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen durch aus- serordentliche V erteidiger mittels einer Sonderbehandlung der letzteren gefördert werden. W enn der Grossrichter - wie im vorliegenden Fall - auf Wunsch des Angeklagten einen ausserordentlichen amtlichen Vertei- diger bestellt hat, m us s si eh dieser, wenn er von sein em Re eh t auf Ab- lehnung keinen Gebrauch gemacht hat, behandeln lassen wie jeder andere amtliche V erteidiger. 5. - ... (9. März 1970~ T. e. DG 4) 51. Fahrlässige Körperverletzung (Art. 124 MStG); pflichtwidrige Unvor- sichtigkeit im Sinne von Art. 15 Ahs. 3 MStG beim Handgranatenwerfen. Lésions corporelles par négligence (art. 124 CPM); imprévoyance cou- pable au sens de l'art.15, 3 8 al. du CPM lors d'un lancer de grenades à main. Lesioni corporali per negligenza (art. 124 CPM); Imprevidenza colpe- vole secondo l'art. 15 cpv. 3 CPM durante un esercizio di lancio di granate a mano. Aus den Erwägungen: 1. - Nach Art. 124 Abs.1 MStG (in der Fassung gemäss BG vom 5. 10. 1967) wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer fahrlässig einen Men-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.